



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 06.08.2021

Jahrgang/Nummer L/56

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Sonderamtsblatt

Vollzug der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)

Bekanntmachung des Landratsamtes Kitzingen vom 6. August 2021, Az. 31-5300.2

Aufgrund des § 28b Abs. 1 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Nr. 2 und 3 der 13. BayIfSMV vom 5. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 384), die durch Verordnung vom 27. Juli 2021 geändert worden ist und Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erlässt das Landratsamt Kitzingen folgende

Bekanntmachung:

Das Landratsamt Kitzingen gibt ortsüblich bekannt, dass die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte Inzidenz den Schwellenwert von 25 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten hat. Der Inzidenzwert am 6. August 2021 beträgt laut Robert-Koch-Institut: 15,4.

Ab Sonntag, den 8. August 2021 gelten daher bis auf Weiteres diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass der Wert der 7-Tage-Inzidenz unter 25 liegt.

Maßgebend für diesen Sachverhalt sind die Zahlen des Robert-Koch-Instituts (RKI) nach § 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV i. V. m. § 28b Abs. 1 Satz 3 IfSG.

Hinweis auf die sich daraus ab 8. August 2021 ergebenden Rechtsfolgen:

- Für Schulen gilt Folgendes (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. dd Dreifachbuchst. bbb der 13. BayIfSMV):

An den weiterführenden Schulen entfällt die Maskenpflicht am Platz für Schüler und Lehrkräfte, die mindestens zweimal, empfohlen drei Mal wöchentlich einen negativen Testnachweis erbringen.

Nach aktueller Rechtslage ist für die Inzidenzeinstufung maßgeblich, ob der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen einen Schwellenwert überschritten oder an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten hat.

Da der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 25 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde, treten die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen der 13. BayIfSMV ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft, gem. § 1 Nr. 2 und Nr. 3 der 13. BayIfSMV.

Kitzingen, 06.08.2021

Tamara Bischof
Landrätin